



ZEICHNERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen BauGB, BauNVO

(* = Zahlenwerte und Angaben sind Beispiele)

- Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1. BauGB**
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - GEe Gewerbegebiet, eingeschränkt
- Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1. BauGB**
- WH 6,20 Wandhöhe* in m über Bezugspunkt (Höchstmaß)
 - GH 9,00 Gebäudehöhe* in m über Bezugspunkt (Höchstmaß)
 - GRZ 0,6 Grundflächenzahl* (Höchstmaß)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, § 9 (1) 2. BauGB, §§ 22-23 BauNVO**
- o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - a abweichende Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung, Gebietsnummer	Wandhöhe
Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform, Dachneigung	

Nutzungsschablonen

WA	WH 4,50	GEe	GH 9,50
GRZ 0,4	o / g	GRZ 0,8	a
SD, WD, DN 37-45			

- Verkehrsflächen, § 9 (1) 11. BauGB**
- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
 - Verkehrsgrün
- Grünflächen, § 9 (1) 15. BauGB**
- Grünfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald, § 9 (1) 18. BauGB**
- Flächen für Wald
- (Wasser-) Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses, § 9 (1) 16. BauGB**
- Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft, § 9 (1) 20.-25. BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- FNL 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Textteil, Flächennummer*
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Pflanzgebot Bäume gemäß Textteil
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz, rechtes, 9 (6) BauGB, hier Biotop Nr. 2-6223-436-2317 Lauratal mit Zundelbachtobel vorzulegen
- Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen § 9 (1) 4. BauGB
 - Ga Garagen
 - St Stellplätze
 - mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9(1)21. BauGB
 - li = Leitungsrecht zugunsten öffentl. u. priv. Ver- und Entsorgungsträger
 - gr = Gehrecht zugunsten der Anlieger
 - fr = Fahrrecht zugunsten der Anlieger
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, § 9(7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

- Fixrichtung des Hauptdaches
- SD Dachform* (SD = Satteldach, WD = Walmdach)
- DN 28-32 Dachneigung* in Grad (Mindestmaß - Höchstmaß)

Bestandsdarstellung

- Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern*
- bestehende Gebäude und Hausnummern*
- Bäume im Bestand
- Bestandshöhe* in m über NN
- bestehender Kanal
- bestehender Triebwerkskanal, Gewässer 2. Ordnung

Nachrichtliche Darstellung

- Anschlagslinie des Überschwemmungsbereiches bei HQ100 gemäß Hochwassergefahrenkarte 2012, § 9 (6a) BauGB
- Baulinien im Waldabstand (30 m), § 4 (3) LBO

Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ 90) i.d.F. vom 18.12.1990
 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010

In Ergänzung zur Darstellung im Lageplan mit Datum vom 26.03.2013 wird folgendes festgesetzt:

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauNVO**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1. BauGB, §§ 1-15 BauNVO**
 Die Zulässigkeit von Einzelhandels- und Spielhallen richtet sich nach dem strategischen Bebauungsplan „Einzelhandelsstruktur im Stadtgebiet“ in der jeweils rechtskräftigen Fassung.
- 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA), § 4 BauNVO**
 Die Ausnahmen gemäß § 3 BauNVO sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Zulässig sind der Wohnnutzung untergeordnete Büros, Kanzleien, Praxen etc.
- 1.1.2 Gewerbegebiet eingeschränkt (GEe), § 8 BauNVO**
 Es sind nur solche Nutzungen zugelassen, die dem baurechtlichen Stör- und Immissionsgrad einer Nutzung im Mischgebiet entsprechen und das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1. BauGB, §§ 16-21a BauNVO gemäß Planenrang**
 Wasserdurchlässige Oberflächen (ausgenommen Gründächer von Hochbauten) werden mit einem Abschlag von 0,3 belegt.
 Terrassen sind – im Unterschied zu Balkonen – den Nebenanlagen zuzurechnen.
 Die in der Nutzungsschablone angegebene Grundflächenzahl (GRZ) bezieht sich auf die Grundfläche aller baulichen Anlagen – einschließlich der nach § 19 (4) BauNVO zulässigen Überschreitungen.
- 1.2.1 Höhe baulicher Anlagen, § 9 (1) 1. BauGB, §§ 16, 18 BauNVO**
 Die Wand- und Gebäudehöhe ergeben sich aus der Differenz zweier Bezugspunkte. Der untere Punkt ergibt sich aus der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Der obere Punkt der Wandhöhe ergibt sich aus der mittleren Höhe des Schnittpunktes der Außenwand mit der Dachfläche, bei Pultdächern auf Seite der Fallpfeile, bei Flachdächern die Höhe der Attika. Die Gebäudehöhe wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut gemessen.
 Die EFH ist dem bestehenden Gelände anzupassen (ggf. zuzüglich Eingangsstufen / -gefälle).
 Die EFH ist dem bestehenden Gelände anzupassen (ggf. zuzüglich Eingangsstufen / -gefälle).
- 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 (1) 2. BauGB §§ 22, 23 BauNVO**
 Im WA darf die Gesamtlänge von Gebäuden höchstens 25 m betragen.
 Im GEe besteht die abweichende Bauweise darin, dass Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig sind.
- 1.3.1 Bauweise, § 22 BauNVO**
 Im WA besteht die abweichende Bauweise darin, dass Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig sind.
- 1.3.2 Baugrenzen, § 23 (3) BauNVO**
 gemäß Planenrang
- 1.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 9 (1) 4. BauGB, §§ 12, 14 BauNVO**
 Oberirdische Garagen sind nur in dem dafür ausgewiesenen Flächen zugelassen.
 Notwendige Stellplätze nach Ziff. 2.1 dürfen auch außerhalb der überbaubaren Fläche hergestellt werden. Bei Wohnungen mit einer Nutzfläche über 120 m² dürfen Stellplätze außerhalb der überbaubaren Fläche hergestellt werden, bis zur Anzahl, dass für die Wohnung insgesamt drei Abstellmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
 Nebenanlagen, welche sich als Gebäude darstellen, sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zugelassen.
 Die Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen (z.B. Müllerverschlag, Stromverteilerkasten) dürfen außerhalb der überbaubaren Fläche hergestellt werden. Im Maß der Höhe von 3 m und einer Höhe von 1,5 m pro Grundstück nicht überschreiten.
 Im WA sind Nebenanlagen, die der Kleintierhaltung dienen, nicht zugelassen.
- 1.5 Grünflächen, § 9 (1) 15. BauGB**
 Auf Flurstücken Nr. 1317/3 und 1317/1 sind in der Grünfläche Hangschneisen wie Trockenmauern, Gabionen, begrünte Stützmauern oder Pflanzstreifen zulässig.
- 1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 (1) 16., 20., 25. BauGB**
 FNL 1: Der im Lageplan dargestellte Gewässerrandstreifen ist von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten. Er ist der natürlichen Ausbildung eines bachbegleitenden Gehölzsaumes zuzulassen. Der japanische Schlangenkriecher ist als nicht einheimische Pflanze zu entfernen.
 FNL 2: Auf der im Plan dargestellten Fläche befindet sich eine Kiesfläche. Die Fläche ist der Ruderalvegetation zu überlassen. Das Ablagern von Materialien oder Überfahren mit PKWs ist nicht zulässig und durch das Setzen von Findlingen zu verhindern.
 FNL 3: Die im Plan dargestellten Flächen sind von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten. Sie sind der Entwicklung eines Waldsaumes mit Sträuchern zu überlassen. Mittel- und Großbäume können entnommen werden.
 FNL 4: Die im Plan dargestellte Fläche ist von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten. Lediglich Wege mit wassergebundener Decke sind zulässig. Die Fläche ist der Entwicklung mit Sträuchern und Bäumen zu überlassen. Mittel- und Großbäume können aus Gründen der Verkehrs- oder Gebäudesicherung entnommen werden.
 Die Trockenmauer an der Südgrenze von Flurstück Nr. 1300/5 ist zu erhalten. Sie ist von verschattendem Bewuchs freizuhalten.
- 1.7 Flächen zum Anpflanzen und zur Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25.**
 Auf der im Plan dargestellten Fläche sind Gehölzgruppen einheimischer Art im Abstand von 5 m zu pflanzen oder zu erhalten.
- 1.8 Versicherung von Niederschlagswasser, § 9 (1) 14. BauGB**
 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneter Form entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften schadlos auf dem eigenen Grundstück zu versickern (z.B. in Mulden). Dachflächenwasser können auch in Zisternen, die einen Überlauf in eine Versickerungsanlage besitzen, gesammelt werden oder über entsprechende Retentionsflächen direkt in die Scherzach eingeleitet werden.
 Falls eine Versicherung wegen der Untergrundverhältnisse nachweislich nicht unter vertretbarem Aufwand möglich ist, kann von einer Versicherung befreit werden. Hierfür ist ein geologisches Gutachten vorzulegen.
- 1.8.1 Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 9 (6) BauGB**
 Das im Lageplan dargestellte Biotop ist in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes als Flächenbiotop wieder herzustellen.
- 1.9 Geländegestaltung, § 9 (1) 17. BauGB**
- 1.9.1 Abgrabungen/Auffüllungen**
 Niveauunterschiede sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Ausnahmeweise sind Stützmauern gemäß Ziff. 2.4.2 zulässig.
- 2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**
- 2.1 Stellplätze und Garagen, §§ 37 und 74 (2) 2. LBO**
 Für Wohnungen über 70 m² Nutzfläche sind zwei Pkw-Abstellmöglichkeiten nachzuweisen.
- 2.2 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 74 (1) 1. LBO**
 Im WA sind Putzfassaden oder Holzfassaden vorgeschrieben. Andere Verkleidungen für Gebäudeteile sind zulässig, sofern diese Flächen der Hauptfassadenfläche deutlich untergeordnet sind oder nicht an den öffentlichen Raum grenzen. Grelle Farböne und glänzende Oberflächen sind nicht zugelassen.
 Im GEe ist die Fassadengestaltung im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde festzulegen. Geschlossene Fassaden sind ab einer Länge von 20 m mit Kletterpflanzen zu begrünen. Gebäudehohe Glasfassaden sind nur ausnahmsweise zulässig.
- 2.2.1 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.
- 2.2.2 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.
- 2.2.2.1 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.
- 2.2.2.2 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.
- 2.2.2.3 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.
- 2.2.2.4 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.
- 2.2.2.5 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.
- 2.2.2.6 Dachform und Dachneigung gemäß Planenrang**
 Bei Ausführung einer geschlossenen Bauweise ist bei festgesetztem Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung zwingend das arithmetische Mittel zu wählen, sofern nicht eine gleiche Dachneigung der angrenzenden Nachbarbebauung – bei Hausgruppen der gesamten Gruppe – vorhanden oder bei Herstellung gesichert ist.

Abfallbehälter

- Standorte von Abfallbehältern und Wertstoffcontainern müssen mit festem Schuttschutz entsprechend den Vorschriften für Außenwandflächen gemäß Ziff. 2.2.1.2.1 oder durch Befestigung abgesehen werden, soweit sie von öffentlichen Verkehrsmitteln eingesehen werden können.
- 2.3 Werbeanlagen, § 74 (1) 2., § 11 (3) LBO**
 Die Anzahl, Größe und Gestaltung der Werbeanlagen sind im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde festzulegen.
 Im WA sind Werbeanlagen ausschließlich zur Eigenwerbung an Gebäudewänden unterhalb der ausgeführten Brüstungshöhe des 1. OG bis zu einer Fläche von 1 m² zugelassen. Lichtwerbung ist nicht zugelassen.
 Im GEe sind Werbeanlagen als Eigenwerbung zugelassen an den Gebäudewänden (unterhalb der ausgeführten Traufhöhe) sowie als freistehende Anlagen, innerhalb der Baugrenze, bis zu einer Höhe von 7,0 m, innerhalb Plg 1 und 2 ist die Höhe auf 5,0 m beschränkt. Lichtwerbung ist nur in blendfreier Ausführung zugelassen mit nichtreflektierenden Natrium-Niederdrucklampen; Laseranlagen (sog. „Himmelsstrahlen“) sind nicht zugelassen.
- 2.4 Außenanlagen, § 74 (1) 3. LBO**
- 2.4.1 Außenbeleuchtung**
 Im GEe ist die Außenbeleuchtung ausschließlich für betrieblich notwendige Zwecke zugelassen. Als Leuchtmittel sind Natrium-Niederdrucklampen (sog. „Gelichtlampen“) und Lampenraster mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Glänzen von Wänden ist zu vermeiden oder durch Befestigung zu mindern.
- 2.4.2 Einfriedigungen**
 Geschlossene Einfriedigungen (z.B. Mauern oder Bretterschalungen) sind nicht zugelassen.
 Thujaen und andere nicht einheimische Gehölze sind nicht zugelassen.
 Im WA sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.
 Im GEe sind nur Hecken oder begrünte Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sockelmauern für Zaunanlagen sind nicht zugelassen.
- 2.4.3 Stützmauern**
 Stützmauern über 6,0 m Länge oder 1,5 m Höhe sind begrünt oder als Trockenmauern auszuführen.
- 2.4.4 Sichtschutzwände**
 Sichtschutzwände sind nur im Anschluss an Gebäude zugelassen. Die Höhe darf 1,8 m und die Länge 3,0 m nicht überschreiten. Grelle, umgeborene Farböne und glänzende Oberflächen sind unzulässig.
- 2.4.5 Stellplätze und Zufahrten von Garagen**
 Stellplätze und Zufahrten von Garagen sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Öko-Drainpflaster, Kieseintragssteine, Schotterrasen) oder begrüntem Mittelstreifen innerhalb des Fahrsplans auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten zu Gemeinschaftsgaragen.
- 2.4.6 Unbebaute Flächen der bebaubaren Grundstücke**
 Alle nicht überbaubaren Flächen sind, sofern sie nicht mit zulässigen Nutzungen belegt sind, als Grünflächen mit Sträuchern anzulegen oder gärtnerisch zu gestalten.
- 2.5 Außenantennen, § 74 (1) 4. LBO**
 Auf jedem Gebäude ist nur eine Antennenanlage zugelassen.
 Parabolantennen müssen sich an die Dach- bzw. Fassadenfläche anpassen, sofern sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.
 Im WA sind Mobilfunkanlagen nicht zugelassen.
- 2.6 Niedersparungsanlagen, § 74 (1) 5. LBO**
 Niedersparungsanlagen sind zu verbieten, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- 3 Hinweise**
- 3.1 Hochwasserschutz**
 Aufgrund der Nähe zur Scherzach besteht Hochwassergefahr. Die Anschlagslinie des Überschwemmungsbereiches bei HQ100 aus der Hochwassergefahrenkarte Juli 2012 ist im Lageplan nachschärfend dargestellt. Die Hochwassergefahrenkarte wird fortgeschrieben. Die aktuellen Angaben der Überschwemmungsbereiche sind beim Fachamt einzuholen. Auf die Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, Innenministeriums und Wirtschaftsministeriums wird hingewiesen. Es wird empfohlen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung ein Fachbüro hinzuzuziehen.
- 3.2 Waldabstand, § 4 (3) LBO**
 Auf den Flurstücken 1317/3, 1317/4 und 1317/5 befinden sich genehmigte Baueinbauten – teilweise mit Außenbalkonterrassen – im Waldabstand. Falls Bäume in entsprechender Höhe vorhanden sind und eine Gefahr für die Bestandsgebäude und Nebenanlagen darstellen, sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensminderung in Abstimmung mit dem Forstamt zu treffen. Bei Erweiterung der Bestandsgebäude im Waldabstand ist eine Konfliktlösung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
- 3.3 Bodenschutz**
 Auffüllungen auf spätere Grünflächen sind fachgerecht durchzuführen. Verdichtungen sind zu vermeiden, der Bodenabbau ist schichtgerecht (A-, B-, C-Horizont) durchzuführen. Nicht fachgerechte Auffüllungen sind zu beseitigen.
 Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der humose Boden getrennt zu sichern und zu lagern. Die Wiederverwendung und der daraus resultierende Schutz vor Verpeudung oder Verwitterung ist dem Abtransport vorzuziehen. Geländeauffüllungen sind mit dem anfallenden Erdaushub vorzunehmen.
 Die Belastung des Bodens durch Lagerung von Baumaterialien, Dichtungen, Bauabfällen und die Benutzung von Baumechanikern sollte auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.
- 3.4 Gewässerschutz**
 Bei Bauarbeiten und Baumfällungen sind die Vorschriften des Artenschutzgesetzes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Es ist gemäß § 44 (1) 1. BNatSchG verboten:
 1. „wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzuheulen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“;
 2. „wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“;
 3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“;
 4. die Standorte von wildlebenden „Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen (...) zu beschädigen oder zu zerstören“.
 Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen.
- 3.7 Aufhebung bisher geltender Bauvorschriften und örtlicher Bauvorschriften, § 2 (4) BauGB**
 Mit Inkrafttreten dieses Bauvorschriftenplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.
- 4 Anlage**
 * Begründung vom 26.03.2013

Große Kreisstadt Weingarten Stadtplanungsamt

Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften
 „Laurastrasse - Sontheimerweg, Teil I“

Lageplan M 1:500 mit Zeichenerklärung und Textteil

Datum: 26.03.2013
 Vorentwürfe: 04.04.2012
 Bearbeiter: T. Pommer

3-Fertigung
 Reg.-Nr.: 621-41/131/51

gez. Kuon
 Amtsleiter

Verfahrensvermerk

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Laurastrasse - Sontheimerweg“ am 17.07.2000

1.1 Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes am 12.03.2007

2. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (über Teil I) in der „Schwabischen Zeitung“ Nr. 158 am 06.07.2007

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB am 12.07.2007

4. Billigung und Auslegungsbefehl der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (4) BauGB am 18.06.2012

5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 27 am 20.07.2012

6. Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gemäß § 13 (2) BauGB vom 20.07.2012 bis 24.08.2012

7. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 (1) BauGB am 15.04.2013

Ausfertigung
 Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 15.04.2013 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
 Weingarten, den 02.05.2013 D.S. gez. M. Ewald Oberbürgermeister

8. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 24 und Inkraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 (3) BauGB am 18.09.2020

Weingarten, den 18.09.2020 Abt. Stadtplanung und Bauordnung gez. J. Herbst (Abteilungsleiter)

Beglaubigung
 Diese Fertigung stimmt mit der Planurkunde (1. Fertigung) überein.
 Weingarten, den 18.09.2020 D.S. Fachbereich 4: Planen und Bauen gez. N. Werckhagen (Fachbereichsleiter)